

Vorbemerkungen:

Am 26. April 2021 wurde die neue Richtlinie zur Förderung der Grauen Flecken veröffentlicht (**Anhang 2**). Es werden nun die Adressen förderfähig, die über weniger als 100 Mbit/s im Download verfügen und für die in den kommenden drei Jahren kein eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen erfolgen soll.

Unabhängig von dieser sogenannten Aufgreifschwelle, die für Anschlüsse von Haushalten Gültigkeit hat, sind besonders strukturell-politisch relevante Anschlüsse (Schulen, Krankenhäuser, kleine und mittlere Unternehmen, Gewerbegebiete, lokale Behörden und Verkehrsknotenpunkte wie z.B. Häfen oder Bahnhöfe) förderfähig, auch wenn die bestehende Anschlussversorgung über der Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s liegt.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat sich in den letzten Jahren stellvertretend für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises um die Umsetzung der Breitbandförderung bemüht. Dazu zählen die Förderung der „weißen Flecken“, der Ausbau der Schulen sowie der Ausbau der Gewerbegebiete mit Glasfaser. Hierzu wurden erfolgreich Fördermittel beantragt und genehmigt.

Um den Breitbandausbau im Kreis weiter voranzutreiben, ist eine Beteiligung an der „Grauen Flecken“- Förderung zielführend. Hierbei werden Anschlüsse mit Glasfaserausbau gefördert, bei denen bisher kein privatwirtschaftlicher Ausbau geplant ist.

Damit sich der Rhein-Sieg-Kreis stellvertretend für die Kommunen an der „Graue Flecken - Förderung“ beteiligen kann, ist der Abschluss einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung erforderlich. Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist u.a. eine mit den Kommunen abgestimmte Kommunikationsstrategie, die Eckpunkte für eine gemeinsame Kommunikation zwischen Kreis und Kommunen festlegt (**Anhang 3**). Dies beinhaltet u.a. die Einrichtung eines Arbeitskreises zum regelmäßigen Austausch sowie die zukünftig enge Abstimmung zwischen Kreis, Kommunen und den ausbauenden Unternehmen bei der Umsetzung der Förderverfahren.

Die geplante Bundesförderung beträgt max. 150 Mio. € pro Förderantrag. Bei Bedarf

und Notwendigkeit können pro Kreis auch mehrere Förderanträge gestellt werden. Die Förderbedingungen entsprechen den Richtlinien für das sog. „weiße Flecken“ Programm. Somit übernimmt der Bund 50 Prozent der Investitionssumme, das Land ebenfalls 50 Prozent, sofern sich eine Kommune in der Haushaltssicherung befindet. Ansonsten übernimmt das Land 40 Prozent und die jeweilige Kommune einen Eigenanteil von 10 Prozent.

Zur technischen und rechtlichen Begleitung des Antragsverfahrens bzw. der Umsetzung des Ausbaus kann eine Förderung in Höhe von max. 200.000 € beantragt werden. Hier erfolgt eine 100 %-ige Förderung durch den Bund.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus und des Kreisausschusses wird mündlich berichtet.

(Landrat)